ORTSGEMEINDE NACKENHEIM

Benutzungsordnung für die Veranstaltungshalle

Entwurf vom 11.03.2004 (Neukonzeption)

§ 1
Zweckbestimmung

Die Veranstaltungshalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Nackenheim für öffentliche und private Veranstaltungen. Sie dient vorwiegend der Förderung des kulturellen Lebens der Gemeinde.

§ 2
Benutzungsbedingungen; Mietvertrag

Die Überlassung der Veranstaltungsräume erfolgt privatrechtlich mittels Mietvertrag zwischen der Gemeinde Nackenheim als Eigentümer und dem Veranstalter. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Gemeinde unverbindlich. Die Benutzungsordnung wird bei Vertragsabschluss zum Bestandteil des Mietvertrags erklärt. Die Höhe des Benutzungsentgelts richtet sich nach der Entgeltordnung der Ortsgemeinde Nackenheim.

Es besteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Besucher, nicht aber zwischen der Ortsgemeinde Nackenheim und dem Besucher.

Der Mietvertrag berechtigt den Veranstalter nur, die im Vertrag bezeichneten Räume und Einrichtungen zu den genannten Zeiten und dem vereinbarten Zweck in Anspruch zu nehmen. Das Abhalten von Proben und die damit verbundene Nutzung der Räume muss in dem Antrag besonders erwähnt sein und bedarf der besonderen Zustimmung.

Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte (etwa an Händler) ist nicht bzw. nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.

Sogenannte Bühnenanweisungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von der Ortsgemeinde Nackenheim schriftlich anerkannt worden sind.

Rundfunk- und Fernsehübertragungen bzw. Aufzeichnungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Ortsgemeinde Nackenheim; ebenso gewerbsmäßige Foto-, Film-, Ton- und Videoaufnahmen. Die Ortsgemeinde Nackenheim kann hierfür ein Entgelt verlangen.

Die Ortsgemeinde Nackenheim ist berechtigt, zusätzlich zum Nutzungsentgelt die Gestellung einer dem Gesamtrisiko angemessenen Kaution zu verlangen.

§ 3
Werbung

Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde kann im Rahmen der Zulassung der Veranstaltung verlangen, daß ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 4
Rücktritt

(1) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Macht er von diesem Recht bis zu 3 Monaten vor Beginn der Veranstaltung Gebrauch, so wird ihm das Nutzungsentgelt nicht in Rechnung gestellt; bei einem späteren Rücktritt hat er 50 % des Entgelts zu entrichten. Hinzu kommt ein Ersatz der Kosten, die der Ortsgemeinde Nackenheim bereits entstanden sind und von ihr nachgewiesen werden.

Für Schadensersatzansprüche Dritter gegen die Ortsgemeinde Nackenheim, die aus Anlass des Rücktrittes gegen diese geltend gemacht werden, hat der Veranstalter einzustehen. Er verpflichtet sich, insoweit die Ortsgemeinde Nackenheim von allen Ansprüchen frei zu stellen, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung.

(2) Tritt eine schwerwiegende Beeinträchtigung infolge unerwartet auftretender und von der Ortsgemeinde Nackenheim nicht zu vertretender Mängel an Gebäuden, Räumen oder Einrichtungen vor der Veranstaltung auf, kann der Nutzer vom Vertrag zurücktreten. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so wird er von der Verpflichtung zur Zahlung des Nutzungsentgeltes befreit. Weitergehende Ersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde Nackenheim stehen dem Nutzer nicht zu.

(3) Die Ortsgemeinde Nackenheim kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) der Nachweis der erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldung oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird;
b) die geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die verlangte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird;
c) bis zum Fälligkeitstermin das vereinbarte Entgelt oder die festgesetzte Kaution nicht zahlt;
d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde Nackenheim zu befürchten ist;
e) die Ortsgemeinde Nackenheim die Räume wegen höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstiger unvorhersehbarer wichtiger Gründe für eine im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung benötigt;
f) die Ortsgemeinde Nackenheim das Mietobjekt wegen unvorhergesehener Umstände, für die sie nicht verantwortlich ist, nicht zur Verfügung stellen kann.

Der Rücktritt vom Nutzungsvertrag ist dem Nutzer unverzüglich anzuzeigen. In den Fällen der Buchstaben d), e) und f) ist der Nutzer von der Zahlung des Nutzungsentgeltes befreit. In den Fällen der Buchstaben a), b) und c) wird das festgesetzte Entgelt zur Zahlung fällig. Ein Anspruch auf entgangenen Gewinn besteht in keinem der genannten Fälle.

§ 5
Übergabe der Räume

(1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand rechtzeitig vor Beginn der zugelassenen Veranstaltung vom Hausmeister dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend macht. Nachträglich können Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 6
Bestuhlung, Betischung, Fassungsvermögen

(1) Für die Einrichtung der Halle gelten die von der Gemeinde aufgestellten und gesetzlich vorgeschriebenen Bestuhlungspläne. Abweichungen hiervon sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Hausmeisters zulässig.
(2) Um eine rasche Entleerung der Halle in jedem Fall zu erreichen, darf der Veranstalter von sich aus nicht mehr Tische und Stühle aufstellen, als im Bestuhlungsplan zugelassen sind. Insbesondere dürfen die Gänge und Fluchtwege unter keinen Umständen mit Stühlen oder sonstigen Gegenständen verstellt werden.
(3) Der Veranstalter verpflichtet sich, nicht mehr Eintrittskarten auszugeben, als Plätze vorhanden sind.

§ 7
Pflichten und Aufgaben der Veranstalter

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf seine Kosten einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten.
(2) Er hat einen oder mehrere verantwortliche Leiter zu bestellen; der Einlaß in die Halle erfolgt erst, wenn einer dieser Leiter anwesend ist, er hat auch bis zum Schluß der Veranstaltung anwesend zu sein.
(3) Hält der Veranstalter oder die Gemeinde eine Betreuung durch einen Sanitätsdienst für erforderlich, so hat der Veranstalter diese auf seine Kosten zu bestellen.
(4) Der Veranstalter verpflichtet sich, seinen steuerlichen Meldepflichten nachzukommen.
(5) Soweit eine Gestattung zum Betrieb einer Schank und/oder Speisewirtschaft erforderlich ist, so hat der Veranstalter diese rechtzeitig zu beschaffen.
(6) Die Verkürzung der Sperrzeit ist, wenn erforderlich, rechtzeitig vom Veranstalter beizubringen.
(7) Der Veranstalter ist zur Anmeldung und pünktlichen Bezahlung der anfallenden öffentlichen Abgaben und der GEMA-Gebühren verpflichtet.
(8) Die Gemeinde kann verlangen, daß die unter Punkt 4 - 7 genannten Verpflichtungen nachgewiesen werden.
(9) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anläßlich der Benützung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
(10) Der Veranstalter hat den Anordnungen des Hausmeisters und eines evtl. Beauftragten der Gemeinde Folge zu leisten und ihnen jederzeit Zutritt zu der Veranstaltung zu gestatten.
(11) Kosten für eine etwaige Feuerwache trägt der Veranstalter.
(12) Jeder Schaden an Halle und Geräten ist vom Veranstalter ohne besondere Aufforderung sofort dem Hausmeister zu melden.
(13) Vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände sind unverzüglich, in Ausnahmefällen, die jedoch durch den Hausmeister genehmigt werden müssen, am nächsten Vormittag, nach Abschluß der Veranstaltung aus den Räumen zu entfernen.
(14) Spätestens zum gleichen Zeitpunkt hat der Veranstalter die benützten Räume vollständig aufgeräumt und besenrein dem Hausmeister zu übergeben.
(15) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß der Eingang und die Notausgänge der Halle nicht mit Autos, Fahrrädern oder Motorrädern verstellt wird.

§ 8
Rechte, Pflichten und Aufgaben des Hausmeisters

(1) Die Halle wird durch den Hausmeister oder einem von ihm Beauftragten geöffnet und geschlossen.
(2) Der Hausmeister übt in der Halle das Hausrecht aus. Er kann für die Dauer einer etwaigen Abwesenheit während der Veranstaltung die Ausübung des Hausrechts auf den jeweiligen Leiter der Veranstaltung übertragen.
(3) Die technischen Anlagen, wie z.B. die Lautsprecher-, Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen werden grundsätzlich nur vom Hausmeister oder einem von ihm Beauftragten bedient. Ein evtl. von ihm Beauftragter wird vom Hausmeister in die Bedienung dieser Anlagen eingewiesen.
(4) Der Hausmeister ist berechtigt und verpflichtet, Hallenbesucher, welche die Ordnungsvorschriften nicht beachten oder ungebührlichen Lärm verursachen, zur Ordnung zu mahnen und notfalls aus der Halle zu weisen.
(5) Anordnungen des Hausmeisters, die im Rahmen der Benutzungsordnung ergehen, ist Folge zu leisten.

§ 9
Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Den Benützern der Halle wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen äußerst zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Auch ist darauf zu achten, daß die Hallen nur mit gereinigten Schuhen betreten wird. Zigarren- oder Zigarettenreste sowie sonstige Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.
(2) Das Rauchen und der Ausschank von Getränken in der Halle ist nur dann erlaubt, wenn Tische und Stühle sowie Aschenbecher aufgestellt sind.
(3) Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist grundsätzlich nicht erlaubt. Blindenhunde sind hiervon ausgenommen.
(4) Sofern die Sicherheitsbestimmungen (§ 119 VersammlungsstättenVO) eine besondere Feuerwache erfordern, hat der Veranstalter dafür zu sorgen.
(5) Die Einrichtungen der Halle (z.B. Tische und Stühle) dürfen nicht im Freien, sondern nur innerhalb der Halle benützt werden.
(6) Die Ordner sind verpflichtet, neben einer etwaigen Feuerwache auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für eine ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, daß auch die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und haben im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Veranstaltungsteilnehmer zu regeln.
(7) Die Bühne darf bei Veranstaltungen von Besuchern nicht benutzt werden. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonderes feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnischen Erzeugnisse dürfen in der Halle nicht abgebrannt werden.
(8) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

§ 10
Besondere Vorschriften bei Bewirtschaftung der Halle

(1) Die Einweisung in die Küchen mit den dazu gehörenden Geräten erfolgt grundsätzlich durch den Hausmeister.
(2) Die Reinigung der kompletten Küche, insbesondere das Reinigen von Geschirr, Bestecken und den Küchengeräten, erfolgt durch den Veranstalter.

(3) Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Hierfür hat der Benützer Ersatz zu beschaffen oder die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen. Das gleiche gilt für abhanden gekommenes Geschirr.

§ 11
Aufbauten/Dekorationen

(1) Der Veranstalter muss rechtzeitig vor der Veranstaltung Vorbesprechungen mit der Ortsgemeinde führen; hierbei sind alle Einzelheiten der Veranstaltung zu behandeln, so z.B. die Ausgabe und Rücknahme der notwendigen Schlüssel, die Benutzung der technischen Anlagen, Ausmaße und Standorte der vorgesehenen Aufbauten, Dekorationen usw. Der Veranstalter hat das Programm und den Ablauf der Veranstaltung genau zu erläutern.

(2) Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekoration, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren von Gegenständen müssen zeitlich festgelegt und ggf. vertraglich vereinbart sein.

(3) Die vorhandenen technischen Anlagen dürfen nur nach einer Einweisung eines durch die Ortsgemeinde Nackenheim bestimmten Beauftragten bedient werden. Erfolgt die Bedienung während der Veranstaltung durch einen Beauftragten der Ortsgemeinde Nackenheim so trägt der Veranstalter die Kosten. Der selbständige Anschluss an das Stromnetz ist verboten.

(4) Alle Zugänge zu den vermieteten Räumlichkeiten sind, so lange sie nicht benutzt werden, geschlossen zu halten.

(5) Die Ortsgemeinde Nackenheim ist berechtigt, die Einlasstüren zu schließen, wenn das zulässige Fassungsvermögen der Veranstaltungshalle erreicht ist.

(6) Der Veranstalter gewährleistet die Einlasssicherung, den Saalordnerdienst und die Sicherung des Bühnenbereiches und stellt das erforderliche Personal für die Einlasskontrolle, Platzanweisung und Ordner an den Fluchttüren. Außerdem sorgt der Veranstalter für die Überwachung der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen. Abweichende Regelungen sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 12
Verlust von Gegenständen, Fundsachen

(1) Die Ortsgemeinde Nackenheim haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigen Privatvermögen der Benutzer und Gäste, sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und für die im Außenbereich abgestellten Fahrzeuge.
(2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
(3) Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim Fundamt der Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13
Kleiderablage

Für die Garderobe besteht grundsätzlich kein Benutzungszwang. Der Veranstalter hat, soweit erforderlich, für die Entgegennahme bzw. die Ausgabe der Garderobe Personal zu stellen. Er

hat außerdem dafür Sorge zu tragen, daß die Kleiderablage ständig besetzt ist. Eine Haftung der Gemeinde wird ausgeschlossen.

§ 14
Haftung

(1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich Mängel bei der Ortsgemeinde Nackenheim geltend macht.

(2) Zeigt sich im Laufe einer Veranstaltung ein Mangel der überlassenen Räume oder Einrichtungsgegenstände oder wird eine Vorkehrung zu deren Schutz gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Veranstalter der Ortsgemeinde Nackenheim unverzüglich Anzeige zu machen. Das gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an den überlassenen Einrichtungsgegenständen anmaßt. Unterlässt der Veranstalter die Anzeige, so ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(3) Die Ortsgemeinde Nackenheim wird sich bei auftretenden Mängeln an den überlassenen Räumen und Sachen unverzüglich für deren Beseitigung einsetzen und ggf. Schutzvorkehrungen treffen. Maßnahmen, die diesem Zwecke dienen, hat der Veranstalter zu dulden.

(4) Dem Veranstalter obliegt bezüglich der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände die Obhuts- und Verkehrssicherungspflicht. Verletzt er diese Pflichten, so ist die Ortsgemeinde Nackenheim berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen.

(5) Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für jeglichen Personen- und Sachschaden, der der Ortsgemeinde Nackenheim oder Dritten (z.B. Veranstaltungsbesuchern, Ausstellern usw.) aus Anlass der Veranstaltung entsteht. Er verpflichtet sich, die Ortsgemeinde Nackenheim von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei zu stellen, die gegen sie aus Anlass der Veranstaltung gerichtet werden, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung. Die Ortsgemeinde Nackenheim kann je nach Art der Veranstaltung vom Veranstalter vor Vertragsabschluss den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung fordern, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
Die Abnahme der Räume und Einrichtungsgegenstände erfolgt durch einen von der Ortsgemeinde Nackenheim zu benennenden Vertreter.

(6) Der Veranstalter haftet insbesondere für Unfallschutz, Sicherheit und Standfestigkeit von eingebrachten Sachen, die zusammengebaut, aufgestellt, abgehängt, angeschlossen oder verlegt werden.

(7) Die Ortsgemeinde Nackenheim haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume sowie des Inventars zurück zu führen sind.

§ 15
Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen

(1) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

(2) Die Benutzung kann in diesen Fällen auch für eine zu bestimmende Zeit im voraus untersagt werden.
(3) Der Veranstalter bleibt in den Fällen des Absatzes 1 zur Zahlung des vereinbarten Entgelts verpflichtet und haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann keine Schadensersatzansprüche gelten machen.

§ 16
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Nackenheim, Gerichtsstand Mainz.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.